

Die Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992 in der Änderungsfassung vom 01.11.2006.

Strom:

Lieferung an Tarifkunden (in Gemeinden bis 25.000 Einwohner): 1,32 Ct/kWh  
im Schachlasttarif: 0,61 Ct/kWh

Lieferung an Sondervertragskunden: 0,11 Ct/kWh:

Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz bis 30.000 kWh/a gelten gem. § 2 Abs. 7 KAV als Tariflieferungen, wenn nicht 30 kW in zwei Abrechnungsmonaten überschritten werden.